

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Rechnungsprüfungsamt

**Schlussbericht über die Prüfung der
Jahresrechnung der Stadt Heidelberg für
das Haushaltsjahr 2004**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	26.10.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	10.11.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Heidelberg für das Haushaltsjahr 2004 sowie die Erläuterungen durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 110 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) werden zur Kenntnis genommen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n:
(Codierung)

QU 1

Ziel/e:

Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und damit der Vollzug des durch den Gemeinderat beschlossenen Haushaltsplans darzustellen. Mit der Prüfung dieser Jahresrechnung soll für das Hauptorgan der Gemeinde festgestellt werden, ob diese Haushaltswirtschaft nach Gesetz und Vorschriften geführt und der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Außerdem soll die Prüfung die wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung fördern und sichern. Dadurch können sich Finanzspielräume für weitere investive Maßnahmen ergeben. Fachziele können dadurch möglicherweise besser erreicht werden.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n:
(Codierung)

Ziel/e:

keine

Begründung:

keine

Begründung:

Gemäß § 95 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Jahresrechnung ist nach § 95 Absatz 2 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen, nachdem zuvor das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 110 Abs. 2 GemO die Prüfung der Rechnung innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung durchgeführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Heidelberg für das Haushaltsjahr 2004 fristgerecht abgeschlossen und darüber seine Bemerkungen im Schlussbericht vom 10. Oktober 2005 zusammengefasst, der den Mitgliedern des Gemeinderates übersandt worden ist.

Der Schlussbericht dient als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Jahresrechnung entsprechend den im Rechenschaftsbericht genannten Beträgen. Zuvor ist der Schlussbericht nach § 110 Absatz 2 GemO vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu erläutern.

gez.

Beate Weber

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Schlussbericht 2004 (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!)